

# **S A T Z U N G**

## **über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung**

**in der Stadt Delbrück vom 15.12.2022**

### Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1072), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung und
- des § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Delbrück vom 15.12.2022

hat der Rat der Stadt Delbrück in der Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Delbrück beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Zur Deckung der Kosten für die Abfallentsorgung erhebt die Stadt Delbrück Benutzungsgebühren nach dem Kommunalabgabengesetz.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

1. Gebührensschuldner sind die nach § 6 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Delbrück zur Benutzung verpflichteten Grundstückseigentümer, die ihnen nach § 23 gleichgestellten Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbrauchern sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
2. Die Gebühren aus § 4 Abs. 6 - 7 werden von den Benutzern geschuldet.

### **§ 3**

#### **Gebührenpflicht**

1. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Abfallbehälter schriftlich abgemeldet oder eingezogen wird. Beim Wechsel der Personen des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über.
2. Wenn der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung nach § 18 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Delbrück schuldhaft versäumt, so haftet er für die Abfallgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Delbrück entfallen, neben dem neuen Eigentümer.

3. Vermindert oder erhöht sich die Zahl der Müllgefäße während eines Jahres, so vermindert oder erhöht sich die Gebührenpflicht entsprechend den Veränderungen mit Beginn des nächsten Monats, in dem die Veränderung erfolgt. Der Gebührenbescheid ist entsprechend zu berichtigen.
4. Die Gebühren nach § 4 Abs. 5 - 6 werden mit Inanspruchnahme der Leistung, die Gebühr nach § 4 Abs. 7 wird mit dem Erwerb des Abfallsackes fällig.

#### **§ 4 Höhe der Gebühren**

1. Die Höhe der Entsorgungsgebühr richtet sich nach der Größe und Anzahl der auf dem Grundstück aufgestellten grauen Restmülltonnen und grünen Biotonnen. Bei Entsorgungsgemeinschaften nach § 11 Abs. 9 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Delbrück gelten die zusammengeschlossenen Grundstücke als ein Grundstück im Sinne des Satzes 1. Die Gebühr beträgt jährlich

a)	bei einer grauen 80-Liter-Restmülltonne	125,40 €
b)	bei einer grauen 120-Liter-Restmülltonne	180,00 €
c)	bei einer grauen 240-Liter-Restmülltonne	343,80 €
d)	bei einer grünen 80-Liter-Biotonne	18,60 €
e)	bei einer grünen 120-Liter-Biotonne	24,60 €
f)	bei einer grünen 240-Liter-Biotonne	42,00 €

2. Für eine zusätzliche blaue Altpapiertonne nach § 11 Abs. 7 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Delbrück beträgt die Gebühr jährlich 7,80 €.
3. Der Gebührenaufschlag für grüne Biotonnen nach § 11 Abs. 8 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Delbrück beträgt jährlich 0,58 € pro Liter Übergröße. Die Übergröße ist die Volumendifferenz in Litern zwischen dem Gesamtvolumen an grünen Biotonnen abzüglich dem Gesamtvolumen an grauen Restmülltonnen eines Grundstücks.
4. Für eine zusätzliche Gelbe Wertstofftonne für Abfälle aus Metall, Kunststoff und Verbundstoffe nach § 11 Abs. 5 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Delbrück beträgt die Gebühr mit einem Fassungsvermögen von 240 l jährlich 12,00 € und für einen Großraumbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l jährlich 54,00 €.
5. Für eine Einzel-Nachentleerung auf Antrag aufgrund einer Fehlbefüllung gemäß § 13 Abs. 6 und § 14 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Delbrück werden folgende Gebühren erhoben:

a)	bei einer 80-Liter bis 240-Liter-Tonne (grün, blau, gelb)	15,70 €
b)	bei einem 1.100-Liter-Großraumbehälter	auf Anfrage

6. Die Gebühren für die jeweilige Abfuhr von Sperrmüll gemäß § 16 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Delbrück betragen:

a)	bis zu 2,5 m <sup>3</sup> Sperrmüll	40,00 €
b)	bis zu 5 m <sup>3</sup> Sperrmüll	80,00 €

Maximal können 5 m<sup>3</sup> Sperrmüll zur Abholung angemeldet werden. Bei der Abfuhr einer geringeren Sperrmüllmenge als 2,5 m<sup>3</sup> erfolgt kein Nachlass der Gebühr.

7. Für die von der Stadt zugelassenen Abfallsäcke zur Aufnahme vorübergehend mehr anfallenden Restmülls beträgt die Gebühr 4,00 € pro Restmüllsack.

## **§ 5 Festsetzung und Fälligkeit**

1. Die nach § 4 Abs. 1 - 4 zu entrichtende Gebühr wird gegenüber den Gebührenpflichtigen gemäß § 3 Abs. 1 durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Maßgebend für die Fälligkeit der Gebühr ist die Festsetzung im Gebührenbescheid.
2. Die nach § 4 Abs. 5 zu entrichtende Gebühr aufgrund einer Fehlbefüllung von Abfallbehältern wird durch separate Rechnungsstellung gegenüber den Gebührenpflichtigen gemäß § 3 Abs. 1 festgesetzt und ist mit dem Tag der Leistungserbringung fällig.
3. Die nach § 4 Abs. 6 zu entrichtende Gebühr für die Sperrmüllabfuhr wird den Gebührenpflichtigen gemäß § 3 Abs. 2 separat in Rechnung gestellt und ist mit dem Tag der Abfuhr fällig.
4. Die nach § 4 Abs. 7 zu entrichtende Gebühr ist von den Gebührenpflichtigen gemäß § 3 Abs. 2 bei dem Erwerb eines Abfallsackes zu zahlen.

## **§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Delbrück vom 14.12.1995, zuletzt geändert am 14.12.2018 außer Kraft.